

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7c3b906a-caef-3e48-a63a-14a22dd1c336>

Bibliografie	
Titel	Ausrüstung Anforderungen an ovale Hand-, Kopf- und Mannloch-Verschlußsysteme von Dampfkesselanlagen (TRD 401 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 401 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Ausrüstung

Anforderungen an ovale Hand-, Kopf- und Mannloch-Verschlußsysteme von Dampfkesselanlagen (TRD 401 Anlage 1)[\(1\)](#)[\(2\)](#)[\(3\)](#)

Ausgabe Mai 1999 (BArbBl. 5/1999 S. 92, 7-8/1999 S. 94)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Begriffe	2
Anforderungen an die metallischen Verschlußteile	3
Anforderungen an die Dichtungen	4
Verpflichtung des Dichtungsherstellers	5
Überprüfung der Fertigung	6

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 6 Abs. 3 Dampfkesselverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37) sind beachtet worden. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

[\(3\) Red. Anm.:](#) Die Dampfkesselverordnung vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173) ist zum 01.01.2003 durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft getreten. Siehe jetzt BetrSichV.

